

Tarifliste LuReg

Gebühren für den Zugriff auf die Register von LuReg

Gemäss § 5 der Verordnung zum Registergesetz (SRL 25a) erhebt LUSTAT für den Zugriff auf die kantonalen Register von LuReg eine Gebühr. Ab dem 1. Januar 2013 gelten folgende Tarife:

1) Direktzugriff auf LuReg über Weboberfläche

Grundgebühr:

Pro Jahr und Organisationseinheit¹ (Dienststelle, öffentlich-rechtliche Anstalt bzw. äquivalente Einheit der Gerichte) mit aktivierten individuellen Zugriffen auf die kantonale Einwohnerplattform (kEWR) und/oder das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) Fr. 2'500.00

Nutzungsgebühr:

kEWR	Jährlich pro aktiviertem individuellen Zugriff	Fr.	300.00
kGWR	Jährlich pro aktiviertem individuellen Zugriff	Fr.	300.00

2) Zugriff über Drittapplikation via Webservice

Webservice-Pauschale

Pro Jahr und angeschlossener Drittapplikation für den automatischen Datenbezug aus kEWR und/oder kGWR Fr. 5'500.00

¹ Massgebend sind insbesondere §8 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL 37), §1 des Beschlusses über die Zuordnung der selbstständigen Anstalten und Körperschaften zu den Departementen (SRL 37a) sowie §1 Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (SRL 262)

Sonderkonditionen für den Zugriff auf LuReg

Gebührenbefreiung: Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Registergesetz (SRL 25a) sind Stellen, die gemäss §§ 1-3 zur Datenlieferung verpflichtet sind, für diejenigen Register, an welche sie Daten liefern, von der Gebühr befreit.

Unterjährige Nutzung: Die Nutzungsgebühr für den individuellen Zugriff fällt pro Rata auf Monatsbasis an. Die Laufzeit beginnt mit dem auf die Aktivierung folgenden Monat und endet mit dem auf die Löschung des Zugriffs folgenden Monatsende.

Gebührenermässigung: Die Verrechnung der Nutzungsgebühren ist auf 50 ganzjährige individuelle Zugriffe begrenzt.